



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

WWU | Universitätsstraße 14-16 | 48143 Münster

per eMail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

An die  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf



Rechtswissenschaftliche  
Fakultät

Professur für Öffentliches  
Recht und Steuerrecht

Universitätsprofessor  
**Dr. Marcel Krumm**

Juridicum 219  
(Sekretariat Juridicum 220a)  
Universitätsstraße 14-16  
48143 Münster

Tel +49 251 83-22795  
Fax +49 251 83-28386  
[marcel.krumm@uni-muenster.de](mailto:marcel.krumm@uni-muenster.de)

Münster, den 23. Mai 2016

## **Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes und weiterer Gesetze (LT-Drs. 16/11153) – Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses am 2. Juni 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dem vorgenannten Gesetzgebungsverfahren:

### **1. Versorgungsansprüche**

**a)** Art. 64 Abs. 1 der Landesverfassung NRW enthält nicht nur einen Gesetzesvorbehalt, sondern gerade auch einen Regelungsauftrag (Heusch/Schönenbroicher, LVerf NRW, Art. 64 Rz. 1). Ihm kann aufgrund der expliziten Nennung der Versorgungsbezüge zumindest entnommen werden, dass auch die Versorgung zu regeln ist. Dieser Aspekt dürfte daher dem Grunde nach der Gestaltungsfreiheit des einfachen Gesetzgebers entzogen sein (vgl. bereits Badura in Festschrift Quaritsch, S. 295, 296). Dies ist auch konsequent: Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das besondere Amtsverhältnis eines Mitglieds der Landesregierung für jedermann attraktiv ist, weil der vorübergehende Einschnitt in das Berufsleben nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen führt – weder für Personen in Spitzenpositionen des öffentlichen Dienstes oder der Wirtschaft noch für Selbständige (BVerwG v. 24.11.2011, 2 C 57/09 in Bezug auf die Versorgungsregelung im BMinG).

Bei der konkreten Ausgestaltung der Versorgung wird man dem Gesetzgeber hingegen einen weitreichenden Gestaltungsspielraum zugestehen dürfen. Dies betrifft vor allem die Zugangsvoraussetzungen und die Höhe der Versorgung sowie insbesondere etwaige Abstufungen im Zeitablauf. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers endet erst dort, wo eine Versorgungsregelung wertungsmäßig keine Absicherung mehr gewährleistet. Allerdings geht es dabei nur um die Einhaltung eines Mindestniveaus unter Beachtung der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers.

**b)** Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Versorgungsanspruch nach zwei (statt bisher fünf) Amtsjahren verdient ist. „Im Gegenzug“ wird der prozentuale Einstieg von bisher 30 % des Amtsgehaltes mit Steigerungsmöglichkeiten von 2,4 % pro Amtsjahr auf ein Mindestruhegehalt (nach zwei Jahren) von 9,566 % des Amtsgehaltes mit möglichen Steigerungen von 4,783 % bzw. ab dem 11. Jahr von 2,319 % jährlich (bei tagesgenauer Berechnung) abgesenkt. Der Höchstsatz bleibt mit 71,75 % unverändert.

Eine solche Regelung ist von der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers gedeckt. Es liegt in der Natur des Ministeramtes, dass man sich Versorgungsansprüche nicht durch eine Lebenszeittätigkeit, sondern eben nur durch die Wahrnehmung von Verantwortung auf Zeit verdienen kann. Dies spricht dafür, dass man nicht allzu große Anforderungen an den Zugang zur Versorgung stellen sollte. Daraus folgt jedoch nicht, dass der Gesetzgeber zu einer von der Tätigkeitszeit unabhängigen Vollversorgung verpflichtet sein kann. Der Gesetzgeber darf durchaus auch auf die Erwerbsmöglichkeiten des Ministers/ der Ministerin jenseits des Ministeramtes vertrauen: Wer nur kurze Zeit Minister/ Ministerin war, hat umso mehr die (zeitliche) Möglichkeit entweder in der privaten Wirtschaft (selbständig bzw. nichtselbständig) oder im öffentlichen Dienst entsprechende Versorgungsansprüche aufzubauen. Meines Erachtens wählt der Gesetzgeber einen wohlüberlegten Weg, wenn er der Tätigkeitszeit größere Bedeutung bei der Versorgungshöhe zumisst und zugleich ihre Relevanz als Zugangsvoraussetzung reduziert.

**c)** Die Versorgung soll mit Erreichen der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze (bisher: mit Erreichen des 60. Lebensjahres) und bei zehnjähriger Amtszeit mit Erreichen des 62. Lebensjahres (bisher: bei achtjähriger Amtszeit mit Erreichen des 55. Lebensjahres) beginnen. Dessen ungeachtet kann das Ruhegehalt mit Erreichen des 60. Lebensjahres auch vorzeitig unter Inkaufnahme von Abschlägen in Anspruch genommen werden (3,6 % Abschlag / Jahr und maximal 14,4 %).

Ich kann – ebenso wie bei der Vorgängerregelung – keinen sachlichen Grund für die Sonderregelung bei mindestens zehnjähriger Amtszeit erkennen. Die Entwurfsbegründung kommt ebenfalls nicht über das „Traditionsargument“ hinaus (LT-Drs. 16/11153, S. 27). Eventuell mag hier ein besonderer „Verdienstgedanke“ eine Rolle spielen. Der ehemalige Minister/ die ehemalige Ministerin wird hier jedenfalls von dem besonders kritischen Erwerbs- und insbesondere Arbeitsplatzrisiko eines älteren Menschen weitgehend befreit.

## **2. Verhältnis zu anderen Einkünften**

**a)** Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze sieht das Gesetz zwei Anrechnungskonstellationen vor:

**aa)** Gemäß § 10 Abs. 5 des Entwurfs werden auf das Übergangsgeld Einkünfte im Sinne von § 53 Abs. 7 BeamtVG NRW angerechnet. Satz 1 des § 53 Abs. 7 LBeamtVG NRW lautet: *„Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.“* Das Gesetz folgt hier im Ausgangspunkt den einkommensteuerlichen Einkunftsarten. Per se von der Anrechnung ausgeklammert sind also die im ertragsteuerlichen Sinne vermögensverwaltenden Einkünfte, also Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen. Darüber hinaus wird – entgegen dem Einkommensteuerrecht – sogar der Gewerbebetriebsbegriff in diesem Geiste eingeschränkt: Einkünfte aus Gewerbebetrieb sollen nur dann anrechenbares Erwerbseinkommen darstellen, wenn der Ruhestandsbeamte/ die Ruhestandsbeamtin seine/ ihre Arbeitskraft in das Unternehmen einbringt. Wer hingegen als Mitunternehmer/Mitunternehmerin einer gewerblichen Personengesellschaft über die Ausübung seiner/ ihrer Gesellschaftsrechte hinaus keine (aktive) Tätigkeit für die Gesellschaft entfaltet, soll nur eine Kapitalanlage in der Hand halten, die nicht zur Anrechnung führt (vgl. BVerwG v. 13.11.2014, 2 B 72/14; Plog/Wiedow, § 53 BeamtVG Rz. 146a).

Im Ergebnis bedeutet dies: Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und Gewinnanteile der Kommanditisten von Kommanditgesellschaften sind ebenso wenig anrechnungsrelevant wie Vermietungseinkünfte.

Bezogen auf das Ruhegehalt ist dies (jedenfalls beamtenrechtlich) konsequent. Denn der Vorteilsausgleich findet seine Rechtfertigung – so jedenfalls das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG v. 28.6.2012, 2 C 58/11) – darin, dass das Gleichgewicht zwischen Alimentationspflicht des Dienstherrn und Dienstleistungspflicht des Beamten/ der Beamtin bei einem Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der allgemeinen gesetzlichen Altersgrenze gestört ist. Der vorzeitige Eintritt eines Beamten/ einer Beamtin in den Ruhestand verschiebe das Pflichtengefüge (Alimentation gegen vollen persönlichen Einsatz des Beamten) zu Lasten des Dienstherrn, weil diesem die Arbeitskraft des Beamten/ der Beamtin zu früh verloren gehe und er über einen längeren Zeitraum hinweg Versorgungsleistungen erbringen müsse. Dementsprechend erfasst § 53 Abs. 7 BeamtVG (typisiert) gerade das mittels der dem Dienstherrn verloren gegangenen Arbeitskraft erwirtschaftete (aktive) Einkommen (OVG NW v. 5.3.2009, 1 A 2560/07; Plog/Wiedow, § 53 BeamtVG Rz. 129).

Auf das hier zu würdigende Übergangsgeld trifft diese Überlegung hingegen so nicht zu. Sieht man den Zweck des Übergangsgeldes darin, dass dem/ der Betroffenen für die Zeit der beruflichen Neuorientierung eine vorübergehende wirtschaftliche Absicherung gewährt werden soll, so ist es konsequent, wenn man dieses Absicherungsbedürfnis bei anderweitigem Erwerbseinkommen verneint (für § 47 BeamtVG explizit BT-Drucks. 13/9527). Allerdings muss dann die Frage gestellt werden, warum gleichwohl derjenige Übergangsgeld erhalten soll, der aufgrund von vermögensverwaltenden Einkünften (ebenfalls) keiner wirtschaftlichen Absicherung bedarf. Meines Erachtens sollten alle Einkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet werden, d.h. sowohl aktiv erwirtschaftete Einkünfte (Erwerbseinkommen) als auch vermögensverwaltende Einkünfte.

Freilich: Diese nur eingeschränkte Anrechnungsregel findet auch auf das Übergangsgeld der Beamten Anwendung und auch § 14 Abs. 6 BMinG enthält eine vergleichbare Regelung („Erwerbseinkünfte aus privater Berufstätigkeit“). Letztlich wird die wirtschaftliche Absicherungsnotwendigkeit in der Übergangsphase nirgendwo konsequent verwirklicht bzw. die Differenzierung zwischen Erwerbseinkommen und vermögensverwaltenden Einkünften zumindest hinterfragt.

**bb)** Ferner ordnet § 17 Abs. 1 des Entwurfs die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen auf das Ministerruhegehalt an, und zwar in zeitlicher Hinsicht bis zum Erreichen der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze. Erfasst wird also der Fall, dass der ehemalige Minister/ die ehemalige Ministerin bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze das Ruhegehalt erhält (mindestens zehnjährige Amtszeit [§ 11 Abs. 4 Nr. 2 des Entwurfs] und vorzeitige Inanspruchnahme gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 3 des Entwurfs).

Hier wird der Anrechnungsgrundsatz des § 53 BeamtVG auf das Ministerruhegehalt übertragen, obwohl dieser von seinem beamtenrechtlichen Grundgedanken nicht unmittelbar passt. Denn der Minister/die Ministerin bekleidet nur ein Amt auf Zeit. Dem Land NRW geht also mit dem Ausscheiden des Ministers/ der Ministerin keine Arbeitsleistung „zu früh“ verloren (s. bereits 1. aa)). Dies hindert den Gesetzgeber aber natürlich nicht daran, eine Anrechnung vorzusehen. Wenn man annimmt, dass die Regelungen in § 11 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Entwurfs im Ermessen des Gesetzgebers stehen, dann gilt dies erst recht für die Formulierung eines entsprechenden Anrechnungsvorbehaltes.

Eine andere Frage ist, ob die Anrechnung konsequent ausgestaltet worden ist. Wie beim Übergangsgeld drängt sich auch hier die Frage auf, ob die mit § 53 Abs. 7 LBeamtVG NRW übernommene Differenzierung zwischen Erwerbseinkommen und vermögensverwaltenden Einkünften dem Anliegen der Regelung gerecht wird. Anders als beim Übergangsgeld ist hier allerdings schon der

hinter der Regelung des § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Entwurfs (mindestens zehnjährige Amtszeit) stehende Grundgedanke nicht unmittelbar einsichtig (siehe bereits 1. c)). Es drängt sich jedenfalls keine Begründung zugunsten von § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Entwurfs auf, die eine Differenzierung zwischen Erwerbseinkommen und vermögensverwaltenden Einkünften erklären kann.

**b)** Mit Erreichen der beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze erfolgt keine Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen mehr. Lediglich andere Versorgungsleistungen werden angerechnet (§ 17 Abs. 2 des Entwurfs).

Dies betrifft vor allem eine anderweitige beamtenrechtliche Versorgung. Dieser Aspekt muss aus der Perspektive des Beamtenrechts betrachtet werden, unter dessen Geltung der Anspruch auf amtsangemessene Versorgung erworben wurde: Das damit angesprochene Alimentationsziel wird mit der Gesamtversorgung, die aus der Ministerperspektive in der Regel höher sein wird als aus der Beamtenperspektive, erreicht; dort wo die Beamtenversorgung höher ist, setzt sich diese durch. Insgesamt wird damit eine Überversorgung vermieden, die gerade nicht durch den Alimentationsgrundsatz (Art. 33 Abs. 5 GG) geboten ist (BVerwG v. 24.11.2011, 2 C 57/09 zu § 20 BMinG).

Darüber hinaus bewirkt der Verweis auf § 55 LBeamtVG, dass auch andere „Renten“ von der Anrechnungsregelung erfasst werden. Neben Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung betrifft dies beispielsweise Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Zuschüsse geleistet hat. Eine solche Einbeziehung ist verfassungsrechtlich möglich, allerdings aus gleichheitsrechtlichen Gründen wegen der sachlichen Unterschiede zwischen Beamtenversorgung und gesetzlicher Rente nicht zwingend (eingehend BVerwG v. 24.11.2011, 2 C 57/09 zu § 20 BMinG, der im Streitfall noch keine Anrechnung anderer Renten vorsah). Wichtig erscheint mir, dass diejenigen Leistungen, die durch eigene Beitragsleistung erworben wurden (z. B. private Rentenversicherungen oder freiwillige Mitgliedschaften in den Versorgungswerken mit eigener Beitragsleistung), nicht miteinbezogen werden. Im Hinblick hierauf ist natürlich die Einbeziehung der gesetzlichen Rente nicht ganz unproblematisch. Denn der Arbeitnehmer leistet durchaus eigene Beiträge. Hier wird der Gesetzgeber jedoch typisierend unterstellen dürfen, dass der Anspruch gegen die gesetzliche Rentenversicherung zu einem nicht unerheblichen Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert wurde (sei es durch direkte Zuschüsse, sei es indirekt durch die Steuerfreiheit des Arbeitgeberanteils).

### **3. Karenzzeitregelung**

Die §§ 4a ff. des Entwurfs enthalten im Kern drei Regelungen: (1) Anzeigepflicht, (2) Untersagungs-befugnis, sofern zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, und (3) finanzieller Ausgleich im Falle der Untersagung (Zahlung des vollen Übergangsgeldes für die Dauer der Untersagung).

**a)** Eine solche Karenzzeitregelung ist (verfassungs-) rechtlich nicht geboten. Art. 64 der Landesverfassung NRW verhält sich nur zu einer Berufstätigkeit während der Tätigkeit als Minister/Ministerin. In dieser Phase soll das Gemeinwohl alleiniger Orientierungspunkt der Ministertätigkeit sein. Zu der nachfolgenden Phase enthält die Norm (daher) keine Regelung. Dies entspricht auch der überwiegenden Ansicht zu Art. 66 GG (Morlok/Krüper, NVwZ 2003, 573, 574; Oldiges in Sachs, GG, Art. 66 Rz. 4a, 7 m. Nachw.).

**b)** Der Gesetzgeber ist allerdings auch nicht darin gehindert eine solche Karenzregelung einzuführen.

**aa)** Die Landesverfassung steht dem nicht entgegen. Insbesondere ist Art. 64 der Landesverfassung NRW nicht in dem Sinne abschließend, dass er jenseits seiner Regelungsgegenstände ein Tätigwerden des Gesetzgebers unterbinden will.

**bb)** Eine inhaltliche Grenze markiert allerdings die Berufsfreiheit des Art. 12 GG. Denn eine solche Karenzzeitregelung bewirkt einen intensiven Eingriff in die Berufsfreiheit des/der Betroffenen. Dieser lässt sich aber verfassungsrechtlich rechtfertigen.

Dabei muss zuerst gesehen werden, dass der Gesetzgeber schon bei der Formulierung des legitimen Zwecks eine Einschätzungsprärogative genießt. Es schadet daher nicht, dass es in Bezug auf Gemeinwohl- bzw. Reputationsschäden bisher – soweit ersichtlich – an empirisch belastbaren Erkenntnissen fehlt. Wenn der Gesetzgeber meint, dass ein zeitnahe Seitenwechsel aus dem Ministerium heraus in die Privatwirtschaft das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Landesregierung erschüttert oder zumindest beschädigt, dann ist dies nicht zu beanstanden. Entsprechendes gilt für den (gegebenenfalls) ebenfalls verfolgten Zweck, die Gemeinwohlorientierung während der Amtszeit zu sichern. So wird nicht selten die Sorge artikuliert, dass ein Minister/ eine Ministerin bereits während seiner/ ihrer Amtszeit im Hinblick auf eine künftige Beschäftigung in der Privatwirtschaft das Gemeinwohlinteresse aus den Augen verliert. Die Anzeigepflicht und die Verbotsermächtigung dürften hier – ungeachtet der Frage, ob das Problem praktisch überhaupt virulent ist – eine Steuerungsfunktion übernehmen (Kontrollerwartung). Denn jeder Minister/ jede Ministerin muss damit rechnen, dass die avisierte Tätigkeit untersagt wird und sich somit entsprechende Erwartungen nicht erfüllen.

Für die Verhältnismäßigkeit der Regelung streiten sodann mehrere Aspekte. Die Regelung ist erstens als Anzeigepflicht mit Verbotsvorbehalt ausgestaltet. Die Zulässigkeit der Tätigkeitsaufnahme ist also die Regel und der Betroffene/ die Betroffene muss auch nicht zuerst eine positive Entscheidung einholen (also kein Genehmigungserfordernis). Zweitens ist die Norm als Ermessensermächtigung ausgestaltet und erlaubt auch auf Rechtsfolgenseite einzelfallangemessene Entscheidungen (z. B. Teiluntersagungen). Schließlich wird (drittens) ein finanzieller Ausgleich gewährt (zu den sogar etwas strengeren Regelungen in §§ 6a ff. BMinG bereits Scheffczyk, ZRP 2015, 133 ff.; Grzeszick/Limanowski, DÖV 2016, 313 ff.)

Insbesondere halte ich auch die Offenheit des Tatbestandsmerkmals „Besorgnis der Beeinträchtigung öffentlicher Interessen durch die Beschäftigung“ für verfassungsrechtlich hinnehmbar. Die Fälle einer Reputationsschädigung sind durch den Gesetzgeber nur schwer vorsteuerbar. Dies liegt in der Natur des hier betroffenen Regelungsbereichs, weshalb die Bestimmtheitsanforderungen entsprechend angepasst werden müssen (vgl. z. B. BVerfG v. 23.6.2010, 2 BvR 2559/08). Entscheidend ist, dass die Ermächtigung – vor allem unter Rückbindung an das Eingriffsanliegen – das Handeln der Landesregierung ausreichend einhegt. So verhält es sich hier. Der materielle Sinngehalt des öffentlichen Interesses in § 4b des Entwurfs ist mit Blick auf den Gesetzeszweck so konkretisierbar, dass Eingriffe in die Berufsfreiheit auf das zur Erreichung dieses Zwecks notwendige Maß beschränkt bleiben. Hierzu trägt überdies (insbesondere) das Regelbeispiel des § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Entwurfs bei. Wenngleich fraglich ist, ob es jenseits dieses Regelbeispiels überhaupt noch einen weiteren Anwendungsfall für Satz 1 geben kann, so schadet dies nicht. Ferner dürfte die „Besorgnis“, auf die § 4b des Entwurfs abstellt, objektiv zu verstehen sein. Maßgeblich sein dürfte daher – wie im Beamtenrecht im Übrigen auch – die Perspektive eines verständigen Dritten (vgl. BVerwG v. 6.12.1989, 6 C 52/87). Festzuhalten ist damit, dass § 4b keinen „Freibrief“

zur Tätigkeitsuntersagung gewährt, sondern einen Maßstab für die (uneingeschränkte) gerichtliche Kontrolle der Anwendung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe in sich trägt (s. bereits Scheffczyk, ZRP 2015, 133, 135 und Grzeszick/Limanowski, DÖV 2016, 313, 316 f. zu § 6b BMinG).

Schließlich begegnet auch die Einschaltung eines beratenden Gremiums (§ 4b Abs. 2 des Entwurfs) keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn die Empfehlung des Gremiums bindet die Landesregierung nicht (Grzeszick/Limanowski, DÖV 2016, 313, 317).

#### **4. Übergangsregelung**

Amtierende Mitglieder der Landesregierung können in Ansehung der Versorgung zwischen dem alten und dem neuen Recht wählen. Dies gilt auch dann, wenn sie erneut berufen werden. Das Wahlrecht ist in § 19 Abs. 6 Satz 2 u. 3 des Entwurfs je nach Konstellation so ausgestaltet, dass die alte oder neue Rechtslage zum Regelfall erklärt wird, jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Amtsende in die jeweils andere Rechtslage hineinoptiert werden kann. Das alte Recht gilt somit zwingend nur für diejenigen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung, die gegenwärtig kein Ministeramt innehaben und die auch künftig nicht mehr berufen werden. Das neue Recht wiederum gilt zwingend nur für den- bzw. diejenige, der bzw. die zukünftig erstmals berufen wird.

Der Gesetzesentwurf sieht damit für die laufenden Amtsverhältnisse eine Meistbegünstigung vor. Entsprechendes gilt für ehemalige Minister/Ministerinnen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erneut berufen werden. Eine solche Meistbegünstigung wäre mit Blick auf das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot zwar nicht in diesem Umfang notwendig gewesen. Geboten erscheint dies nämlich nur in Bezug auf die amtierenden Mitglieder der Landesregierung. Wer hingegen schon einmal ein Ministeramt bekleidet hat und wieder Mitglied einer (neuen) Landesregierung wird, kann keinen Vertrauensschutz beanspruchen. Denn er/sie wird in Kenntnis der Neuregelung (erneut) Mitglied der Landesregierung. Gleichwohl ist der Gesetzgeber aber darin frei, auch diesen Personen die Altregelung zu erhalten. Die künftige Landesregierungen betreffende Differenzierung zwischen Wieder- und Erstberufenen ist somit nur eine rechtspolitische Frage.

Münster, den 23. Mai 2016  
Prof. Dr. Marcel Krumm